



Hygienekonzept / besondere Abläufe Late Entry Dressurturniere 2020 im Reitsportpark Dallgow



- ✓ Teilnehmernachträge sind während der Veranstaltung nicht möglich.
- ✓ Zutritt zum Veranstaltungsgelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Corona-Virus typisch sind.
- ✓ Abgabe „Anwesenheitsnachweis“
unter www.nennung-online.de - Teilnehmerinformation – ist ein Formular "Anwesenheitsnachweis" hinterlegt - dieses Formular ist Bestandteil der Nennung/Ausschreibung und MUSS zwingend von jedem Teilnehmer/Begleiter ausgefüllt, unterschrieben und bei Betreten des Turniergeländes (Anreise) an der Eingangskontrolle abgegeben werden. Ohne Vorlage dieses Formulars ist kein Start möglich.
- ✓ Begleitperson/en sind bei der Nennung - jedoch spätestens bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn per Mail namentlich zu benennen. Jeder Teilnehmer kann max. eine Begleitperson pro 2 Pferde benennen, die vom Veranstalter für den Zutritt zum Turniergelände erfasst werden. Das Formular „Anwesenheitsnachweis“ ist auch von Begleitpersonen auszufüllen und vor Ort abzugeben.
- ✓ Ausgabe von Tagesbändern = Zutrittsberechtigung
Die Tagesbänder sind ständig zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen,
- ✓ Nur Teilnehmer und die benannten Begleitpersonen nach o.g. Schlüssel haben Zutritt zum Veranstaltungsgelände – KEINE ZUSCHAUER.
- ✓ Anwesenheitszeiten sind begrenzt
Teilnehmer und Begleitperson/en dürfen nur am Prüfungstag anwesend sein, an dem das Pferd/die Pferde gestartet werden (i.d.R. 90 min vor Beginn des ersten Starts bis 40 min nach Beendigung des letzten Starts). Ein sonstiges Verweilen auf dem Turniergelände ist nicht gestattet.



- ✓ **Anreise und Parken**
Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt zu folgen. Die markierten Parkabstände sind zwingend einzuhalten.
- ✓ **Ausgewiesene Wege für Personen- und Pferdeführung auf dem Turniergelände sind zur Einhaltung der Mindestabstände einzuhalten.**
- ✓ **Tragen des Mund-/Nasenschutzes bei behördlicher Anordnung**
Auf dem gesamten Gelände kann das Tragen von Mund-/ Nasen-schutz für alle Personen behördlich angeordnet werden.
Ausgenommen davon sind Teilnehmer bei der Vor-/Nachbereitung ihrer Pferde und auf dem Vorbereitungs- bzw. Prüfungsplatz.
- ✓ **Belegung Vorbereitungsplatz**
max. 8 Pferde – Abstandsregel zwischen Reitern und Pferden mind. 2 m.
Zum Bewegen der Pferde im Schritt oder der weiteren Vor-/ Nachbereitung der Pferde wird ein zweiter Vorbereitungsplatz ausgewiesen.
- ✓ **Starter- und Ergebnislisten nur Online über www.Turnierservice-burfeind.de**
- ✓ **Siegerehrungen finden nicht statt**
- ✓ **Ein Turniertierarzt ist gem. der Besonderen Bestimmungen der LKBB anwesend.**
- ✓ **Ein Hufschmied steht nicht zur Verfügung.**
- ✓ **Boxen stehen nicht zur Verfügung.**
- ✓ **Ahndung von Zuwiderhandlungen**
Die unter www.nennung-online.de zu findenden Teilnehmerinformationen/ Verhaltenshinweise für das Turnier sind zwingend einzuhalten.
Zuwiderhandlungen können behördlicherseits mit Bußgeldern geahndet werden.
Die Nichtbeachtung der Anordnungen/Hinweise stellt (auch) einen Verstoß gem. LPO § 920 Abs. 2.k dar und kann mit einer Ordnungsmaßnahme gem. § 921 LPO belegt werden.



Auszug aus der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-COV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 08. Mai 2020 (GVBI.II/20, (Nr. 30) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2020 (GVBI.II/20, (Nr. 43)

§ 1

Kontaktbeschränkungen, Allgemeines Abstandsgebot

Jede Person hat die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein Minimum zu reduzieren. Zwischen Personen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Satz 2 gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner oder Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.

§ 3

Hygieneregeln, Arbeitsschutz

(1) Jede Person ist angehalten, die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten.

§ 6

Sportanlagen und Sportbetrieb, Bäder, Spielplätze

(1) Für den Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, insbesondere Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios und Tanzschulen sowie ähnlichen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, hat die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber auf der Grundlage eines einrichtungsbezogenen Hygienekonzepts die nachfolgenden Voraussetzungen sicherzustellen:

1. Das allgemeine Abstandsgebot nach § 1 sowie die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen nach § 3 werden eingehalten, insbesondere durch Steuerung und Beschränkung des Zutritts und der Nutzung von Geräten,
2. die Sportausübung erfolgt vorbehaltlich des § 1 Satz 3 kontaktfrei,
3. es erfolgen regelmäßig die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Geräten,
4. die Nutzung sanitärer Einrichtungen, insbesondere Sammelumkleiden, Duschräume, WC-Anlagen, erfolgt unter strikter Einhaltung von Nummer 1,
5. die Kontaktdaten der Nutzenden werden entsprechend § 5 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 erhoben,
6. in Sportanlagen erfolgt ein regelmäßiger, mindestens stündlicher, Austausch der Raumluft durch Frischluft; raumluftechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben,
7. in Sportanlagen erfolgt die Sportausübung ohne Zuschauerinnen und Zuschauer; dies gilt nicht für sorge- und umgangsberechtigte Personen.

(2) Für den Sportbetrieb auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, insbesondere Sportplätzen, Bolzplätzen, Skateranlagen sowie ähnlichen Einrichtungen unter freiem Himmel, hat die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen sicherzustellen.



Anwesenheitsnachweis für
Datum

Anwesenheitsnachweis nach den Bestimmungen der § 6-12 IfSG (Infektionsschutzgesetz) anl. Corona/Covid 19. Die freiwillige Angabe der Daten ist erforderlich zum Betreten der Reitanlage Reitsportpark Dallgow – Bahnhofstraße 7, 14624 Dallgow.



Vorname	
Nachname	
Straße	
PLZ Wohnort	
Telefon Nr.	
Email	
Funktion	Reiter <input type="checkbox"/> Begleiter <input type="checkbox"/>
Pferde	

- Die Abgabe und Speicherung meiner Daten bei den zuständigen Gesundheitsbehörden genehmige ich nur zum Nachweis ev. auftretender Infektionswege
- Eine Abgabe der Daten an andere Dritte wird ausdrücklich nicht gestattet.
- Ich verpflichte mich, die veröffentlichten und ausgehängten Desinfektionschutzmaßnahmen, Abstandsregeln und Bestimmungen über Mundschutzmasken einzuhalten.
- Ich erkläre, dass ich keine Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Corona Virus typisch sind habe und in den letzten 3 Wochen keinen Kontakt zu Personen mit typischen Krankheitssymptomen hatte.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Datenblatt Pferd für die Teilnahme an BV und PLS in Berlin-Brandenburg

gemäß BGBl Jg. 2020, Teil I, Nr. 17, Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und sonstiger tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 31.3.2020, insb. Artikel 8 a, Änderung der Einhufer Blutarmut-Verordnung, § 3a, Veranstaltungen mit Einhufern

Zum Schutz gegen Tierseuchen ist die Erfassung wichtiger Parameter unserer Pferde erforderlich. Die Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 31. März 2020 regelt diese Datenerfassung.

Für die Teilnahme an einer Breitensportveranstaltung (BV) oder Pferdeleistungsschau (PLS) oder anderen überregionalen Veranstaltung mit Pferden bestimmt diese Verordnung die erforderlichen Daten grundlegend neu, so dass die bisher genutzten Angaben aus Nennung-Online nicht ausreichend sind.

Für die Teilnahme an einer BV oder PLS ist daher gemäß der Verordnung die Angabe der folgenden Daten zwingend erforderlich:

Name des Pferdes (lt. FN-Sportpferdeeintragung)	
Lebensnummer	
Transponder-Code:	
Name und Anschrift des Reiters/Fahrers/Longenführers (Halter zum Zeitpunkt der Veranstaltung)	
Name des Stallbetreibers und Adresse des Stalles, in dem das Pferd untergebracht ist	

Die Abgabe dieser vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Bescheinigung ist gemäß Tiergesundheitsgesetz Voraussetzung zur Teilnahme an der BV, Pferdeleistungsschau / Veranstaltung sowie dem Verbleib auf dem Veranstaltungsgelände.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich - auch im Namen des Stallbetreibers - mit der Erfassung und erforderlichenfalls Weitergabe der vorstehenden Daten zur Erfüllung der Vorgaben des § 3a der Einhufer-Blutarmut-Verordnung durch den Veranstalter der BV bzw. PLS einverstanden.

Unterschrift des Teilnehmers (Reiter/Fahrer/Longenführer)